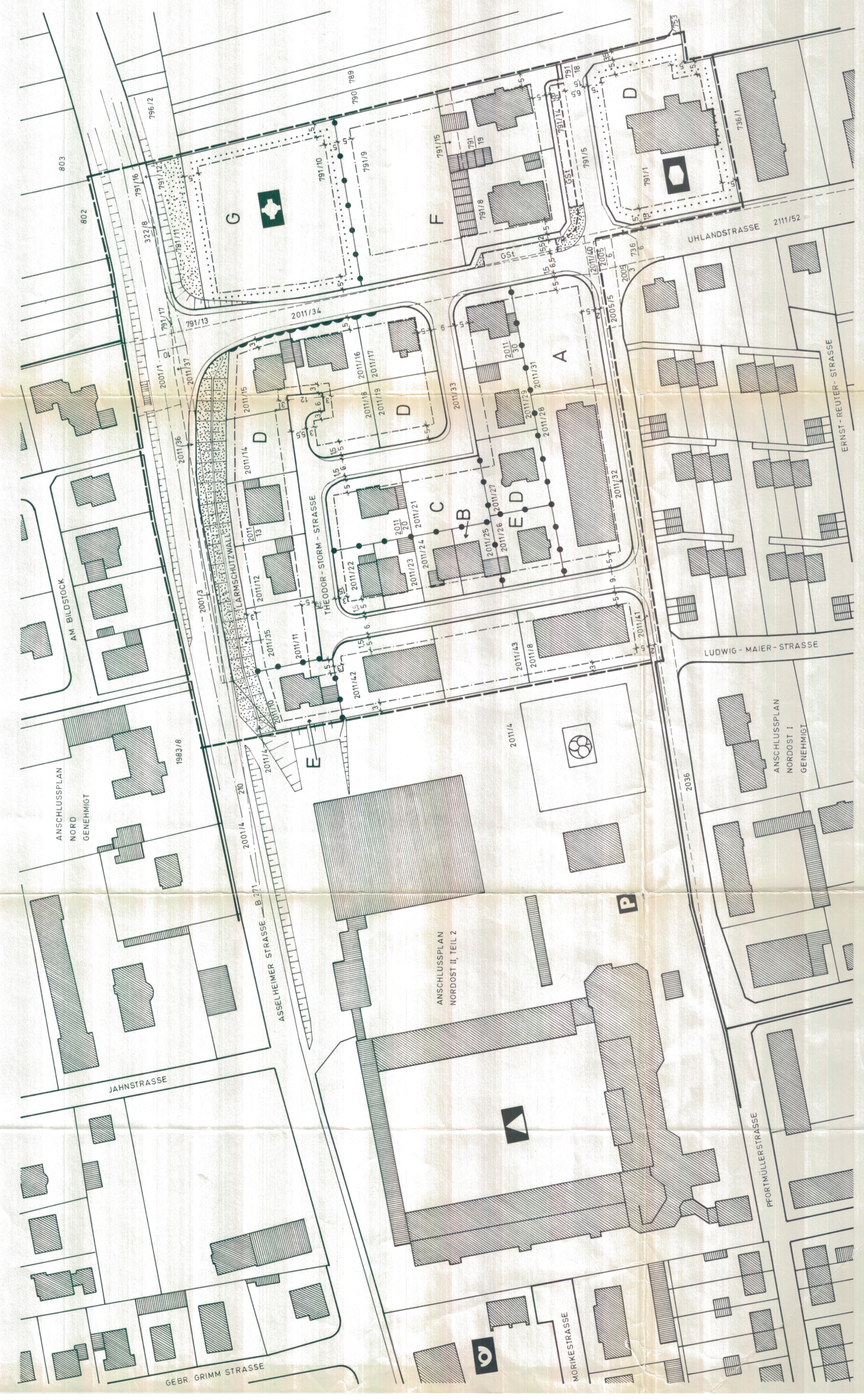


1. AUSFERTIGUNG GRÜNSTADT

ÄNDERUNG II ZUM BEBAUUNGSPLAN NORDOST II - TEIL 1

MASSTAB 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLEGENES WOHNGEBIET I.S.B. & BAUNVO
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- o OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN KINDERGARTEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT GEHWEG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- BOSCHUNG
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DER ANSCHLUSSPLÄNE
- VORHANDENE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- SICHTWINKEL
- SATTEL- WÄLM- PULT- MANSARDDÄCHER ZULÄSSIG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

A	B	C	D
WA 0	WA 0	WA 0	WA 0
III	II	I	I
GRZ 0,4 GFZ 10	GRZ 0,4 GFZ 09	GRZ 0,4 GFZ 05	GRZ 0,4 GFZ 05
SD/W/D	SD/W/D	SD/W/D	SD/W/D/PD

E	F	G
WA 0	WA 0	WA 0
IV	IV	GRZ 0,4
GRZ 0,4 GFZ 08	GRZ 0,4 GFZ 11	TURM MAX 18m - HOHE TÜRGEWÄLDE MAX 3m TRAUFLIE
SD/W/D/PD	SD/W/D/M/D	

1. FERTIGUNG

GENEHMIGT
Mit Verf. vom 27. Juni 1986, 610-19/65-PS/Sm-47/KL.
Bad Dürkheim, den 27. Juni 1986

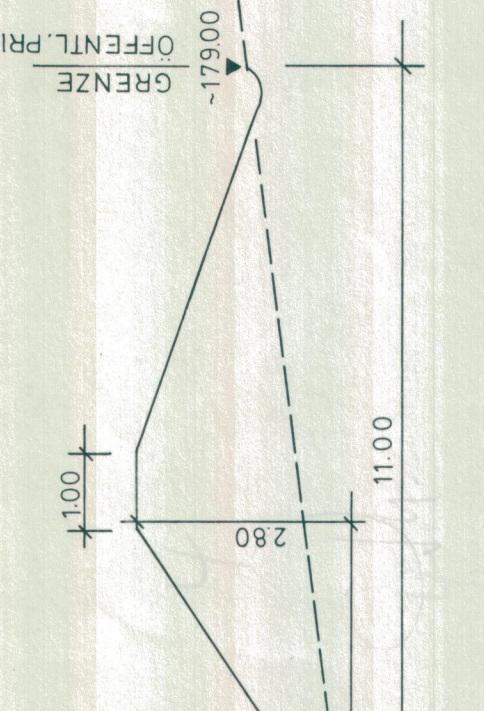
Im Auftrag
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

(Eichner, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

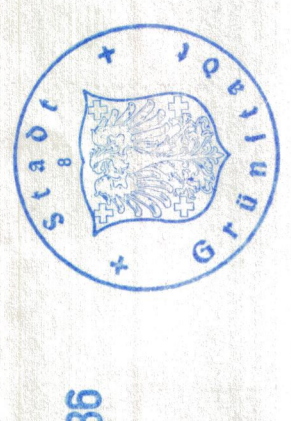
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)BauG-§§1-15BauVO)
- 1.1 GEBIETSTEILE A, B, C, D, E, F, G : ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) - (§4BauVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)BauG-§17BauVO)
- 2.1 DAS MASS DER BAUL. NUTZUNG WIRD FÜR DEN GES. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIE FOLGT FESTGESETZT:
- 2.2 DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) DARF IN DEN GEBIETSTEILEN A-G EINEN WERT VON 0,4 NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.3 DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) IM GEBIETSTEIL A - 1,0, IN DEN GEBIETSTEILEN B + E - 0,8, IN DEN GEBIETSTEILEN C + D - 0,5, UND IM GEBIETSTEIL F - 1,1. DIESE WERTE DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTET WERDEN.
- 2.4 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT: IM GEBIETSTEIL A - 3 VOLLGESCHOSSE, IN DEN GEBIETSTEILEN B + E - 2 VOLLG. IN DEN GEBIETSTEILEN C + D - 1 VOLLG., IM GEBIETSTEIL F - 4 VOLLG.
- 2.5 DIE WERTE FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHL UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GELTEN ALS HÖCHSTWERTE. DARBEI KÖNNEN DIE FESTSETZUNGEN DER ÜBERBAU-GRUNDSTÜCKE, SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER BAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
3. BAUWEISE (§9(1)2BauG-§§22+23 BauVO)
- 3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GES. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT: IM GEBIETSTEIL A - SIND NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG, IN DEN GEBIETSTEILEN B, C - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER, IN DEN GEBIETSTEILEN D, E + F NUR EINZELHÄUSER.
4. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§9(1)3 BauG)
- 4.1 DIE MINDESTGRÖSSE DER GEPLANTEN BAUGRUNDSTÜCKE WIRD FÜR EINZELHÄUSER MIT 500qm, FÜR DOPPELHÄUSER MIT 330qm, UND FÜR HAUSGRUPPEN MIT 200qm FESTGESETZT.
5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§9(1)4BauG-§§12+14BauVO)
- 5.1 GARAGEN SIND NUR INNERH. DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKE ALS EINZEL- ODER DOPPELGARAGEN ZULÄSSIG.
- 5.2 JEDER GARAGEN IST JEWELLS EIN STAU-RAUM VON MIN. 5,00m VORZUSEHEN.
- 5.3 NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKE ZUL.
6. VERKEHRSFLÄCHEN UND SICHTWINKEL (§9(1)11BauG)
- 6.1 FLÄCHEN INNERHALB DES SICHTWINKELS SIND VON JEDER BEHAUUNG FREIHALTEN AUSGENOMMEN, EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN DÜRFE 1,0 m HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- FESTSETZUNGEN NACH I.BauO
7. DACHGESTALTUNG (§123(1)1I.BauO)
- 7.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GES. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUR SATTEL-DÄCHER - WÄLM - PULT + MANSARDDÄCHER ZULÄSSIG.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN
8. BEI BAUARBEITEN SIND DIE BEST. DER VERORDNUNGEN VOM 6.9.1908 I.D.F. SEITE 19) ZU BEACHTEN. ARCHÄOLOGISCHE FUNDE SIND DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ZU MELDEN UND DIE FUNDSTELLE ZU SICHERN. (DENKMALSCH.-PFLEGGES. 23-03-78 GVB1.-NR.10)

LÄRMSCHUTZWALL M 1:100



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSCHLUSS DES STADTRATES (§2 (1)BauG)
2. KRISLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSCHLUSSES (§2(1)BauG)
3. BÜRGERBEREITUNG (§2A (1)BauG)
4. EINHOHLUNG DER STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE (§2(5)BauG)
5. ÖFFENTLICHER BELANGE (§2A (6)BauG)
6. BESCHLUSSESSUNG ÜBER BEDEUTEN UND ANBEZUNGEN DER TRÄGER
7. KRISLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS (§2A (6)BauG)
8. BEACHTUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS (§2A (6)BauG)
9. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (§2A (6)BauG)
10. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDEUTEN UND ANBEZUNGEN DURCH DEN STADTRAT. (§2A (6)BauG)
11. BEACHTUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE STADTRATSBESCHLÜSSE.
12. BESCHLUSSESSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SAZUNGEN. (§10 BauG)
13. KRISLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES. (§12 BauG)



GRÜNSTADT, DEN 11. JUNI 1986
Stadtverwaltung Grünstadt
Bürgermeister

STADTVERWALTUNG
GRÜNSTADT
- BAUAMT -
Beaufh. DIEZ 84
Geodät. APRL 88
SCHIEMANN
11. JUNI 1986
Weber
Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene
Bebauungsplan wird hiermit
ausgefertigt.
Grünstadt, den 11. Jan. 1993

